

MONTENEGRO

Verordnung über das Verbot des Einführens von Pflanzen, um die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) zu verhindern

(Naredba o zabrani unošenja bilja radi sprečavanja unošenja i širenja štetnog organizma *Xylella fastidiosa* (Wells et al.))

Quelle: <https://sluzbenilist.me>, Amtsblatt Montenegros 2023 Nr. 66, aufgerufen am 22.01.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Montenegrinischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 22.01.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 5 des Gesetzes über den Pflanzengesundheitsschutz („Amtsblatt der Republik Montenegro“, Nr. 28/06 und „Amtsblatt von Montenegro“, Nr. 28/11 und 48/15), das Ministerium für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft wurde folgendes verabschiedet:

Verordnung über das Verbot des Einführens von Pflanzen, um die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) zu verhindern*

1. Um die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) zu verhindern, ist das Einführen von Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, in das Staatsgebiet Montenegros mit Ausnahme der Samen von Pflanzen aus Anhang 1 der Verordnung über die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen gegen das Eindringen und die Ausbreitung des Bakteriums *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) („Amtsblatt von Montenegro“, Nummer 121/21) verboten, wenn sie aus folgenden Gebieten stammen:

- abgegrenzte Gebiete von Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Anhang 1, in denen der Schadorganismus *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) auftritt;
- und Länder, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind (im Folgenden: Drittländer), in denen der Schadorganismus *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) auftritt, mit Ausnahme der in Anhang 2 genannten Gebiete.

2. Pflanzen gemäß Punkt 1 dieser Verordnung, die ihren Ursprung außerhalb des abgegrenzten Gebiets eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder im Staatsgebiet von Drittländern, die frei von *Xylella fastidiosa* sind, haben, dürfen in das Staatsgebiet Montenegros eingeführt werden, sofern ihnen folgende Dokumente beigelegt sind:

- ein Bericht über die durchgeführten molekularen Labortests, der nicht älter als einen Monat ist und bestätigt, dass die Pflanzen in der Sendung frei von dem Schadorganismus *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) sind, und in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ ist die Nummer des Berichts eingetragen; oder
- eine von der zuständigen Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes ausgestellte Feststellung oder ein anderer Nachweis über einen durchgeführten molekularen Labortest, der nicht älter als einen Monat ist und der bestätigt, dass die Pflanzen in der Sendung frei von dem Schadorganismus *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) sind.

3. Bei Auftreten und Ausbreitung des Schadorganismus *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) außerhalb der Gebiete und Länder der Anhänge 1 und 2 wird die Liste der Gebiete und Länder gemäß den Angaben der Internationalen Pflanzenschutzorganisation und der Europäischen Kommission, für die das Auftreten des Schadorganismus *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) bestätigt wurde, auf der Website der für Pflanzenschutzangelegenheiten zuständigen Verwaltungsbehörde veröffentlicht.

4. Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

5. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Pflanzen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) („Amtsblatt von Montenegro“, Nr. 136/21) aufgehoben.

6. Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt Montenegros“ in Kraft.

* In diese Verordnung wurden Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a und 29 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 der Kommission vom 14. August 2020 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) und die Liste der im Gebiet der Europäischen Union wegen des Auftretens von *Xylella fastidiosa* abgegrenzten Gebiete vom 27. September 2022 einbezogen.

Nummer: 04-313/23-16241/2

Podgorica, 27. Juni 2023

Minister
Vladimir Joković, s.r.

ANHANG 1

Abgegrenzte Gebiete in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

1. Frankreich...
2. Frankreich...
3. Frankreich...
4. Italien...
5. Italien...
6. Italien...
7. Portugal...
8. Spanien...
9. Spanien...

ANHANG 2

Länder, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, in denen der Schadorganismus *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) vorkommt und in denen Gebiete frei von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) sind

- 1) Äthiopien...
- 2) Ghana...
- 3) Israel...
- 4) USA...